

200.120

Reglement über die Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken (RBöG)

vom 24. Oktober 2017

Kurzbezeichnung:

Benützung von öffentlichem Grund

Sachliche Zuständigkeit:

Öffentliche Sicherheit

Stand: 24. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zuständigkeit und Koordination	3
§ 3 Gebühren.....	4
§ 3 ^{bis} Gebührenbefreiung	4
§ 4 Gebührenvorschuss und Kautions	4
§ 5 Übertragbarkeit	5
§ 6 Haftung und Schadenersatz.....	5
II. Dauerhafte Benützung des öffentlichen Grundes	5
§ 7 Bauten und Anlagen.....	5
§ 8 Reklamen.....	5
§ 9 Andere Arten der dauerhaften Benützung	5
III. Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes.....	6
§ 10 Bewilligungspflichtige Nutzung	6
§ 11 Bewilligungskriterien	6
§ 12 Regeln für einen öffentlichen Anlass	6
§ 13 Regeln für einen Grossanlass	7
IV. Schlussbestimmungen.....	7
§ 14 Vollzug	7
§ 15 Strafbestimmungen	7
§ 16 Rechtsmittel	7
§ 17 Inkrafttreten.....	8
§ 18 Übergangsbestimmungen	8

Reglement über die Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken (RBöG)

vom 24. Oktober 2017

Der Einwohnerrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978¹ und § 21 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006 sowie §§ 103-105 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt und koordiniert die über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzungen des öffentlichen Grunds und die dazu notwendigen Bewilligungen.
- 2 Taxistandplätze, Parkplätze, Strassenaufbrüche sowie Reklamen werden in separaten Reglementen geregelt.
- 3 Der Stadtrat kann für bestimmte Nutzungen separate Verordnungen erlassen.

§ 2 Zuständigkeit und Koordination

- 1 Für die Erteilung der Erlaubnis für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds ist der Stadtrat zuständig. Er kann diese Kompetenz an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.
- 2 Für die Erteilung der Verleihung für die dauernden, mit dem Boden fest verbundenen Bauten und Anlagen auf öffentlichem Grund ist der Stadtrat zuständig. Ist eine Baute oder Anlage im Sinn der eidgenössischen oder kantonalen Gesetze bewilligungspflichtig, erteilt der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle die Baubewilligung. Die Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grunds wird mit der Baubewilligung eröffnet.

¹ SAR 171.100

² SAR 713.100

3 Wird der öffentliche Grund gleichzeitig durch mehrere Nutzungen beansprucht, besteht eine Koordinationspflicht. Darunter fällt insbesondere die zeitliche Koordination.

4 Sind mehrere städtische Stellen involviert, ist behördenintern eine einzige Stelle für die Koordination zuständig. Der Stadtrat bezeichnet diese.

§ 3 Gebühren

1 Für die Benützung des öffentlichen Grunds wird vom Gesuchsteller eine Bewilligungsgebühr verlangt, die sich aus der Gebühr für die Gesuchsbehandlung (Behandlungsgebühr) und der Benützungsg Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grunds (Benützungsg Gebühr) zusammensetzt.

2 Für die Behandlungsgebühr wird ein Pauschalbetrag erhoben. Bei Abweisung oder Rückzug des Gesuchs wird die Gebühr ebenfalls fällig. Ein besonderer Aufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

3 Die Benützungsg Gebühr bemisst sich nach der Art und Intensität der Nutzung, der Zeit und dem sich aus der Lage ergebenden Wert des beanspruchten öffentlichen Grunds sowie den zu erwarteten Kosten für die Reinigung und die Entsorgung von Abfällen. Die Benützungsg Gebühren werden gemäss Landesindex der Konsumentenpreise automatisch der Teuerung angepasst.

4 Der Stadtrat erlässt eine detaillierte Gebührenverordnung. Er regelt darin Gebüh-
renreduktionen und -erlasse.

5 In besonderen Fällen, namentlich bei grossflächigen Nutzungen, können die Benützungsg Gebühren vertraglich vereinbart werden. Der Vertrag kann einmalige oder wiederkehrende Zahlungen vorsehen. Dabei können abweichende Bemessungskriterien vereinbart werden.

§ 3^{bis} Gebührenbefreiung

1 Stände für Aktionen von Quartier- und Dorfvereinen und Jugendorganisationen sind von der Entrichtung der Behandlungs- und Benützungsg Gebühren befreit.

2 Stände politischer Parteien für politische Informationen und Unterschriften-sammlungen sind von der Entrichtung der Behandlungs- und Benützungsg Gebühren befreit.

§ 4 Gebührevorschuss und Kautio

1 Gesuchstellende für die Nutzung des öffentlichen Grunds haben auf Verlangen der Bewilligungsbehörde die zu leistenden Gebühren ganz oder teilweise vorzuschies-
sen.

2 Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen der Bewilligungsbehörde für die Erfüllung wichtiger Auflagen und Bedingungen eine angemessene Kautio zu leisten. Diese wird im Voraus erhoben.

3 Leisten die Gebührenpflichtigen den Vorschuss nicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

§ 5 Übertragbarkeit

- 1 Bewilligungen für die Benützung von öffentlichem Grund sind persönlich und nicht übertragbar.
- 2 Ausnahmsweise kann eine Bewilligung mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde übertragen werden.
- 3 Wird diese Zustimmung nicht eingeholt, kann die Bewilligung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

§ 6 Haftung und Schadenersatz

- 1 Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung haftet der Stadt Baden für alle Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.
- 2 Mittelbare Schäden, insbesondere in Form von Einnahmeausfällen, die der Stadt Baden entstehen, sind ebenfalls auszugleichen.
- 3 Beschädigungen von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sind der Bewilligungsbehörde sofort zu melden.

II. Dauerhafte Benützung des öffentlichen Grunds

§ 7 Bauten und Anlagen

- 1 Einer Verleihung bedürfen auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen auf, über oder unter öffentlichem Grund.
- 2 Die Verleihung erfolgt für einen bestimmten längeren Zeitraum. Der Widerruf vor Zeitablauf kann ohne Entschädigung nur aus den in der Verleihungsurkunde genannten Gründen erfolgen.

§ 8 Reklamen

- 1 Für dauerhafte Reklamen gilt das Reklamereglement vom 28. Januar 2014.
- 2 Die Verleihung erfolgt für einen bestimmten längeren Zeitraum. Der Widerruf vor Zeitablauf kann ohne Entschädigung nur aus den in der Verleihungsurkunde genannten Gründen erfolgen.

§ 9 Andere Arten der dauerhaften Benützung

- 1 Der Betrieb eines Marronistands, eines Kiosks, einer Buvette oder einer ähnlichen Einrichtung wird öffentlich ausgeschrieben.
- 2 Die Vergabe erfolgt anhand vorgängig festgelegter Kriterien. Der Stadtrat oder eine von ihm bezeichnete Stelle legt diese Kriterien fest.

III. Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grunds

§ 10 Bewilligungspflichtige Nutzungen

Einer Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen:

- a) Verkaufstätigkeiten und Geschäftsauslagen,
- b) Strassencafés,
- c) Werbemittel und -Veranstaltungen bzw. Verkaufsförderungsmassnahmen,
- d) Ausstellungen und Ausstellfahrzeuge,
- e) Öffentliche Veranstaltungen,
- f) Nutzungen im Metro Shop und der Ladenpassage unterhalb des Schulhausplatzes (Cordulapassage)
- g) andere Nutzungen des öffentlichen Grunds.

§ 11 Bewilligungskriterien

Als Bewilligungskriterien gelten insbesondere:

- a) die Eignung des öffentlichen Grunds sowie die Auswirkung auf die unmittelbare Umgebung,
- b) die zu erwartenden Immissionen,
- c) die Sicherheit,
- d) die Einpassung in das Strassen- und Ortsbild sowie die Erfüllung architektonischer und gestalterischer Anforderungen,
- e) das erwartete zusätzliche ausgelöste Verkehrsaufkommen auf der Strasse,
- f) die Beanspruchung der Strasse,
- g) allfällige Konflikte mit mehreren Nutzungen.

§ 12 Regeln für einen öffentlichen Anlass

1 Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle legt fest, welche Verpflichtungen für die einzelnen Veranstaltungen zu erfüllen sind.

2 Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere:

- a) ein Sicherheits- und ein Mobilitätskonzept einzureichen,
- b) das Veranstaltungsprogramm auf die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzustimmen und eine geeignete Infrastruktur für den Langsamverkehr zu schaffen,

- c) für Essen und Getränke im Veranstaltungssperimeter umweltgerechte Vertriebssysteme zu verwenden,
- d) ein Beschallungs- und Beleuchtungskonzept einzureichen,
- e) ein Schutzkonzept für die beanspruchten Flächen, Pflanzen und Einrichtungen einzureichen,
- f) ein Entsorgungs- und Reinigungskonzept einzureichen,
- g) belästigende, unlautere oder aufdringliche Methoden zu unterlassen.

§ 13 Regeln für einen öffentlichen Grossanlass

1 Als Grossanlass auf öffentlichem Grund gilt eine gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltung, die ein zahlreiches Publikum anzieht und erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Grund hat. Sie ist zeitlich und örtlich begrenzt.

2 Ein Gesuch auf Durchführung eines Grossanlasses ist mindestens sechs Monate im Voraus einzureichen. Das Gesuch hat Angaben über die Zusammensetzung, die voraussichtliche Teilnehmerzahl, den Zeitplan und die zur Benützung vorgesehenen Strassen, Plätze und Anlagen zu enthalten.

3 Auf Gesuche, die nicht mindestens sechs Monate im Voraus eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Vollzug

1 Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen oder die Tätigkeit für eine bestimmte Dauer untersagen, wenn gegen die Bestimmungen dieses Reglements, seine Vollzugsbestimmungen oder darauf gestützte Verfügungen verstossen wird. In leichten Fällen kann sie eine Verwarnung aussprechen.

2 Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung genutzt, kann die Bewilligungsbehörde auf Kosten der nutzenden Personen oder Organisationen diesen zwangsräumen und wieder in Stand stellen lassen (Ersatzvornahme).

§ 15 Strafbestimmungen

Wer gegen die Vorschriften dieses Reglements oder darauf gestützte Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird mit Busse bis max. CHF 2'000 bestraft.

§ 16 Rechtsmittel

1 Einsprachen gegen Entscheide der Verwaltungsabteilungen sind innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Stadtrat schriftlich mitzuteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selbst.

2 Beschwerden gegen Entscheide des Stadtrats sind nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) an die kantonale Beschwerdeinstanz zu richten.

§ 17 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grunds vom 12. Juni 2003 aufgehoben.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Bestehende Verträge und zu erneuernde Erlaubnisse und Verleihungen sind auf den nächstmöglichen Termin dem neuen Recht anzupassen. Auf eine Vertragsverlängerung oder eine neue Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Baden, 24. Oktober 2017

EINWOHNERRAT BADEN

Präsidentin
HEIMGARTNER

Sekretär
SANDMEIER